**Nutzungsordnung für die iPads**

iPads bieten vielfältige Möglichkeiten für den Einsatz im Unterricht: von der Internetrecherche und die Arbeit mit verschiedenen Apps und Textverarbeitungsprogrammen bis hin zum Einsatz in kooperativen Arbeitsformen können die Geräte das Lernen erleichtern und eröffnen – als Ergänzung zu anderen analogen und digitalen Medien – viele Chancen für einen modernen Unterricht. Wir wollen diese Chancen nutzen und sind uns gleichzeitig bewusst, dass wir für die Nutzung der Geräte Regeln brauchen, damit der Einsatz für alle Beteiligten motivierend und gewinnbringend ist und bleibt. Daher halten wir uns an folgende Regeln.

1. Wir beachten bei der Nutzung der iPads die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Urheberrechts, Jugendschutzrechts, Datenschutzrechts und des Strafrechts. Es ist insbesondere verboten, verfassungsfeindliche, rassistische, gewaltverherrlichende, pornografische oder diskriminierende Inhalte aufzurufen oder zu versenden (siehe auch Leihvertrag mit der Stadtverwaltung Ratingen). Werden solche Inhalte versehentlich aufgerufen, melden wir dies der Lehrkraft. Oberster Grundsatz ist die Achtung der Persönlichkeitsrechte anderer Personen.

2. Wir tragen Verantwortung für die uns überlassenen iPads samt Zubehör: Es gelten die Bestimmungen des Leihvertrags mit der Stadtverwaltung Ratingen.

3. Zur Vor- und Nachbereitung des Unterrichts beachten wir folgende Regeln:  
- Wir sorgen dafür, dass die Geräte zu Beginn des Schultages aufgeladen sind und genügend freien Speicher haben.  
- Wir sorgen dafür, dass notwendige Zugangsdaten und Passwörter verfügbar sind.  
- Wir haben das nötige Zubehör (Stift, Tastatur, Kopfhörer) einsatzbereit dabei.  
- In der Schule dürfen die iPads von Schülern der Sekundarstufe I außerhalb des Unterrichts (z.B. in den Pausen) nicht verwendet werden und verbleiben in den Taschen. Schüler der Sekundarstufe II nutzen die iPads außerhalb des Unterrichts nicht im Beisein von jüngeren Schülern.

4. Während des Einsatzes im Unterricht beachten wir folgende Grundregeln:  
- Private Endgeräte werden nicht verwendet.  
- Wir nutzen die iPads in der Schule nur im schulischen WLAN.  
- Wir bewegen uns nur auf den für den aktuellen Unterricht relevanten Websites und Tools.  
- Die Lehrkraft hat das Recht, die iPads über eine App zu steuern und ggf. zu sperren.  
- Während wir die Geräte nutzen, essen und trinken wir nicht, da die Geräte durch Schmutz und Flüssigkeiten besonders gefährdet sind.  
- Wir räumen die Geräte in unsere Taschen oder legen sie beiseite, wenn die Lehrkraft dies für eine bestimmte Phase des Unterrichts anordnet.  
- Wenn wir eigene Texte schreiben, achten wir auf die Lesbarkeit und Schriftgröße.  
- Wir speichern Daten und Dokumente in gängigen Dateiformaten.  
- Genau wie eine ordentliche Heftführung ist auch eine Organisation der Dokumente auf den digitalen Geräten erforderlich, damit Unterrichtsmaterialien gegebenenfalls schnell wieder auffindbar sind.

5. Wenn wir mit Fotos / Videos / Audios arbeiten, beachten wir folgende Rahmenbedingungen:  
- Fotos, Videos und Audioaufnahmen, auf denen Personen zu sehen bzw. zu hören sind, dürfen nur mit Erlaubnis der Lehrkraft sowie mit Einwilligung der Betroffenen angefertigt werden.  
- Die Aufnahmen dürfen nur zu unterrichtlichen Zwecken genutzt werden. Die Aufnahmen sind nach Aufforderung durch die Lehrkraft zu löschen.  
- Aufnahmen, die zu unterrichtlichen Zwecken gemacht wurden, dürfen grundsätzlich nicht Dritten gezeigt, an Dritte weitergegeben oder im Internet veröffentlicht werden, es sei denn, es liegen die Einwilligungen aller betroffenen Personen bzw. ihrer Erziehungsberechtigten entsprechend vor.  
- Unterrichtsmitschnitte (Audio und Video) sind verboten, es sei denn, sie erfolgen im Auftrag der Lehrkraft.

6. Der drahtlose Zugang zum Schulnetz / Internet (WLAN) an der Schule verlangt eine angemessene und maßvolle Nutzung. Wir unterlassen es insbesondere,  
- den Netzbetrieb durch ungezielte und übermäßige Verbreitung von Daten zu beeinträchtigen  
- fremde Identitäten zu nutzen.

7. Die Lehrkraft ist berechtigt, die Einhaltung dieser Nutzungsbedingungen z. B. durch Einsicht in den Browser- und App-Verlauf der iPads zu überprüfen. Verstöße gegen diese Nutzungsordnung können zum Beispiel zu einer Benachrichtigung der Eltern, dem (zeitweisen) Entzug des Geräts, einer (zeitweisen) Sperrung des Accounts oder der Verhängung von Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahmen führen. Verstöße im strafrechtlich relevanten Rahmen werden bei der Polizei zur Anzeige gebracht.

**Umgang mit anderen digitalen Endgeräten**

1. Die Nutzung von privaten digitalen Endgeräten – insbesondere Mobiltelefonen, Smartwatches usw. – ist für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I während der allgemeinen Unterrichtszeit (07.45 bis 15.50) auf dem gesamten Schulgelände untersagt. Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler, die sich außerhalb ihrer persönlichen Unterrichtszeit auf dem Schulgelände bewegen.
2. Die Lehrkraft kann Ausnahmen zulassen, z.B. wenn dies im Unterricht erforderlich ist.
3. Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II nutzen private digitale Endgeräte nicht im Beisein von jüngeren Schülern.

Verfahren bei der unerlaubten Nutzung digitaler Geräte (Handy, Smartwatch, iPad,…)

1. Die Lehrkraft sammelt das Gerät ein und gibt es im Sekretariat ab.
2. Im Sekretariat wird eine Liste über eingesammelte Geräte geführt.
3. Beim ersten Verstoß wird das Gerät nach der 6. Stunde an den Schüler bzw. die Schülerin zurückgegeben.
4. Beim zweiten Verstoß wird das Gerät nach der 6. Stunde an den Schüler zurückgegeben und die Eltern werden durch die Klassenleitung informiert.
5. Ab dem dritten Verstoß werden die Eltern informiert und können das Gerät nach der 6. Stunde im Sekretariat abholen.
6. Ausnahmen sind nur gut begründet und in Absprache mit der Klassenleitung möglich.
7. Werden Geräte in der Mittagspause eingesammelt, so werden sie am Ende der Mittagspause an den Schüler zurückgegeben. Der Verstoß wird in die Liste eingetragen.
8. Die Liste mit den Verstößen wird am Ende jedes Schuljahrs gelöscht.
9. Weitere Maßnahmen wie die Verhängung von Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen oder bei strafrechtlich relevanten Verstößen auch Strafanzeigen können unabhängig von dem beschriebenen Verfahren getroffen werden.